



**FLENSBURGER
FLUGHAFEN**
BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Verkehrslandeplatz Flensburg - Schäferhaus

Landeentgeltregelung

gültig ab 01. Januar 2018

**Flensburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH
Lecker Chaussee 127, 24941 Flensburg**

Tel.: 0461/91700

Fax: 0461/95346

www.flensburger-flughafen.de

Flensburg, im November 2017

Flensburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH

Regelung der Lande- und Abstellentgelte für den Verkehrslandeplatz Flensburg-Schäferhaus

Teil I

Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt z.Zt. 19% (Stand 01.01.2018). Bei Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes erhöhen sich die nachfolgenden Entgelte entsprechend.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler

bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) Das Landeentgelt beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2 000 kg-
im Gewichtsbereich

	<u>mit MWSt.</u>
bis 1000 kg	10,00 EUR
1001 kg bis 1200 kg	12,00 EUR
1201 kg bis 1400 kg	14,00 EUR
1401 kg bis 1600 kg	17,00 EUR
1601 kg bis 2000 kg	23,00 EUR

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg

für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichts	20,00 EUR.
---	------------

Erhöhtes Landeentgelt

Das Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge, die ein entsprechendes Lärmzeugnis nach LVL vom 01. Juli 2003 Teil II, vierter Abschnitt / ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 10, nicht vorlegen, 140% des Landeentgeltes.

b) Bei Schul- und Einweisungsflügen

werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der öffentlichen Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt

(1) 50 v. H. des nach 2 a) maßgebenden Satzes, mindestens jedoch

mit MWSt. 9,00 EUR oder

(2) pauschal pro Tag und Ausbildungspilot

bis 2.000 kg

mit MWSt. 35,00 EUR

über 2.000 kg

mit MWSt. 200,00 EUR.

Schulflüge

im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein(e) Flugschüler(in) im Rahmen seiner (ihrer) Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge

im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein(e) Luftfahrer(in) zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt für Flüge zum Vertraut machen nach LuftPersV.

c) Flugbewegungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten (PPR)

Ein Zuschlag auf die nach 2 a) maßgebenden Sätze ist für jede Flugbewegung zu entrichten, wenn der Start oder die Landung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgt. Der Zuschlag beträgt pro angefangene halbe Stunde Bereitschaft

- in der Zeit nach Schließung des Flugplatzes bis 21.59 Uhr Ortszeit sowie von 06.01 Uhr Ortszeit bis Öffnung des Flugplatzes

mit MWSt. 60,00 EUR;

- in der Zeit von 22.00 Uhr Ortszeit bis 06.00 Uhr Ortszeit

mit MWSt. 120,00 EUR.

Die Bereitschaft beginnt $\frac{1}{4}$ Stunde vor der vereinbarten Anforderung und endet $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Flugbewegung.

Wenn die vorstehende Bewegung während der Nacht erfolgt, ist ein weiterer Zuschlag pro Bewegung für die Befeuerng zu entrichten Der Zuschlag beträgt

mit MWSt. 40,00 EUR.

d) Bei Notlandungen

wegen technischer Störungen am Flugzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten; Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

e) Für Dienstflüge

einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten.

3. Sonderregelungen

Für Flüge mit Flugzeugen, deren Halter ein örtlicher Luftsportverein ist, beträgt das Landeentgelt ganzjährig anstelle der nach 2 a) aufgeführten Sätze pauschal

mit MWSt. 366,00 EUR
je Flugzeug und Monat.

4. Für Ultraleicht-Flugzeuge

Das Landeentgelt beträgt für UL-Flugzeuge

mit MWSt. 8,00 EUR

bei Schul- und Einweisungsflügen

mit MWSt. 6,00 EUR

oder Pauschale gem. Ziff. 2 b) (2).

5. Bei Vorliegen von mehreren Ermäßigungsgründen wird nur einer, und zwar der für den Zahlungspflichtigen günstigere, berücksichtigt.

Teil II

Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen

haben deren Halter(in) oder Führer(in) ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der (die) Entgeltschuldner(in) hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler

bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

- a) Das Abstellentgelt beträgt
- | | |
|---|------------------------------|
| - bei einem Höchstabfluggewicht bis 2 000 kg:
für jede angefangenen 24 Stunden | mit MWSt.
9,00 EUR |
| - für einen Hallenplatz
für jede angefangenen 24 Stunden | 12,00 EUR |
| - bei einem Höchstfluggewicht über 2 000 kg
für jede angefangenen 24 Stunden
und für jede angefangenen 1 000 kg | 8,00 EUR |
| - für beheimatete Luftfahrzeuge bis 2 000 kg (monatlich) | 120,00 EUR |

b) Der Zeitraum,

der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges und zählt jeweils nur, wenn er über Mitternacht hinausreicht.

Teil III

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 11.04.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Flensburg, den 14.11.2017

Flensburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH



Manfred Bühring
Geschäftsführer

Genehmigt:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Luftfahrtbehörde -

Kiel, den 15. Nov. 2017

LBV-SH
Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein
Königsweg 59
24114 Kiel



